

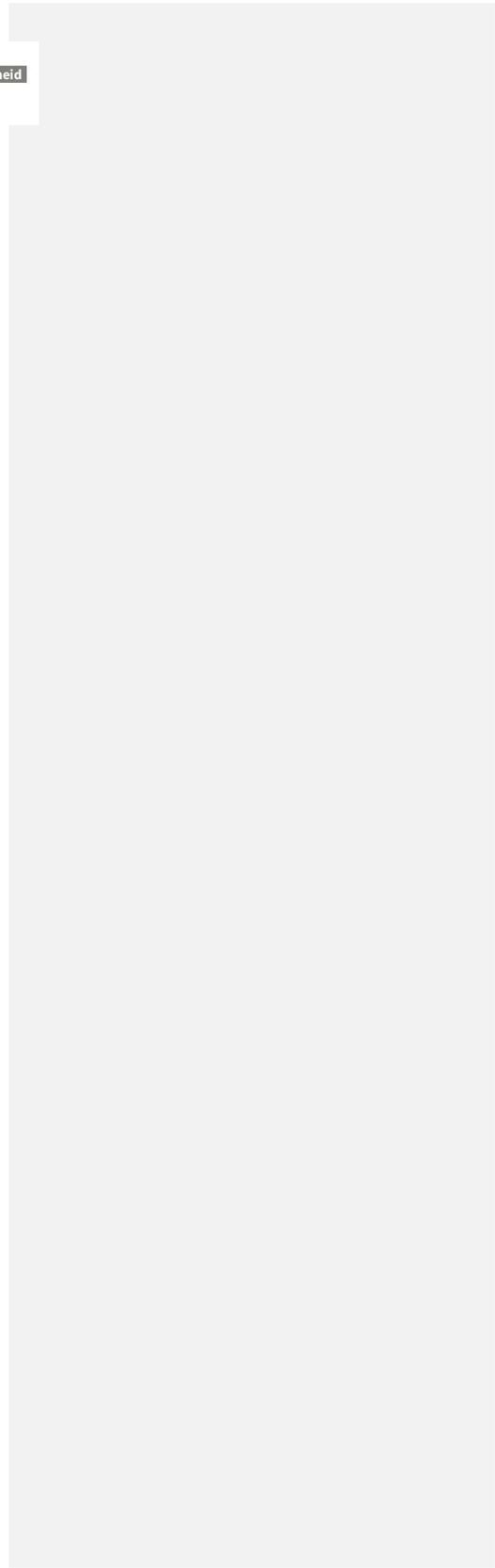
Institutionelles Schutzkonzept



INSTITUTIONELLES
SCHUTZKONZEPT
für den CVJM-Kreisverband Lüdenscheid e.V.

Maßnahmen zur
Prävention und Intervention
von Gewalt und sexualisierter Gewalt

www.cvjm-kv-luedenscheid.de



INHALT

Vorwort 3

Leitbild 4

Begriffserklärung 5

Prävention 6

Selbstverpflichtungserklärung 6

Verhaltenskodex6

Erweitertes Führungszeugnis 9

Personalauswahl und Begleitung 9

Pädagogische Präventionsangebote 9

Schulungen und Fortbildungen 10

Beschwerdemanagement 10

Interne und externe Ansprechpartner 11

Intervention 11

Quellennachweise 12

Anhang

Anhang 1 Selbstverpflichtungserklärung

Anhang 2 Gefährdungseinschätzung und Vorlagepflicht EFZ

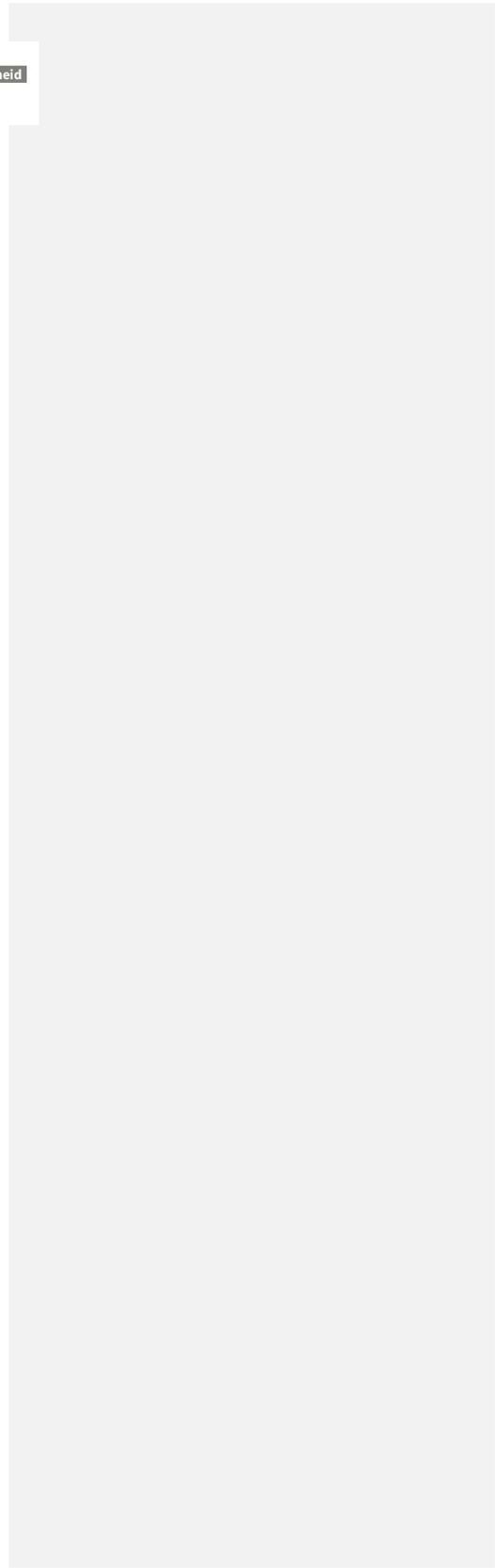
Anhang 3 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Auszug)

Anhang 4 Handlungsleitfaden für den Umgang mit Betroffenen

Anhang 5 Meldebogen bei Verdacht

Anhang 6 Interventionsplan

Institutionelles Schutzkonzept



Vorwort

Lisa Praß
(1. Vorsitzender)

Kommentiert [FD1]: Wer schreibt was?
→ Jaymo fragt Lisa, wer das übernehmen soll.

Kommentiert [FD2R1]:

Leitbild CVJM- Kreisverband Lüdenscheid e. V.

Der CVJM-Kreisverband Lüdenscheid e.V. gehört als Teil des CVJM-Westbund e.V. zum CVJM Deutschland e.V. Schwerpunkt des CVJM in Deutschland ist die örtliche Jugendarbeit an 1.600 Standorten. Der CVJM hat mehr als 375.000 Mitglieder, Mitarbeitende und regelmäßig Teilnehmende. Die Arbeit des CVJM wird zum größten Teil von den 78.000 Ehrenamtlichen Mitarbeitenden gestaltet. Der CVJM erreicht mit seinen Programmen, Aktionen und Freizeiten jährlich bis zu 1 Million Menschen. Der CVJM ist in mehr als 120 Ländern vertreten und damit eine der größten Jugendorganisationen weltweit. Er erreicht mit seinen Angeboten insgesamt rund 65 Millionen Menschen.

Der CVJM-Kreisverband Lüdenscheid e.V. verbindet als freier Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe 16 CVJMs mit derzeit über 1000 Mitgliedern im südlichen Märkischen Kreis und im Kreis Olpe. Zur Unterstützung und Stärkung der Ortsvereine, für Freizeiten und Mitarbeiterschulungen beschäftigt er derzeit zwei Hauptamtliche.

Die Arbeit des CVJM-Kreisverband Lüdenscheid e.V. geschieht auf Grundlage der „Pariser Basis“ des Weltbundes der CVJM und der Zusatzklärung des CVJM Deutschland:

„Die Christlichen Vereine Junger Menschen haben den Zweck, solche jungen Menschen miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Menschen auszubreiten.“

Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM.

Unsere Visionen:

- Wir wollen mit einem deutlichen Bekenntnis zu Jesus Christus durch unseren gelebten Glauben nach außen wirken.
- Wir wollen allen Menschen ein durch Gastfreundschaft und Offenheit geprägtes Zuhause bieten, und dabei besonders die jungen Menschen im Blick haben.
- Wir wollen starke Ortsvereine, die sich in einem tragfähigen Netzwerk inspirieren und ergänzen.
- Wir wollen als DIE Institution für Jugendarbeit prägend für die jungen Menschen in unserer Region sein.

Für den CVJM-Kreisverband Lüdenscheid e.V. bedeutet dieses konkret:

- Wir helfen jungen Menschen, Sinn und Ziel in ihrem Leben zu finden und zu einer Persönlichkeit zu werden.
- Wir laden Menschen zu einer persönlichen Begegnung mit Jesus Christus ein.
- Wir schaffen Gemeinschaft unter Gleichaltrigen und ermöglichen einen Austausch über Fragen des Glaubens und Christseins.
- Wir fördern Kinder, Jugendliche und Erwachsene darin, ihre Gaben und Möglichkeiten zu erkennen, anzunehmen und für andere einzusetzen.
- Wir arbeiten mit einem institutionellen Schutzkonzept, das dazu dient, gewaltpräventiv zu handeln und Missbrauch jeglicher Form keinen Raum zu geben.
- Wir setzen uns durch unsere internationalen Partnerschaften für Frieden, Gerechtigkeit und Erhaltung der Schöpfung ein.
- Wir lernen gemeinsam mit jungen Menschen sich engagiert für andere einzusetzen und in unserer Gesellschaft Verantwortung wahrzunehmen.
- Wir zielen mit allen Aktivitäten darauf, das Reich Jesu Christi unter jungen Menschen auszubreiten.

Begriffserklärung

Der Begriff **Sexualisierte Gewalt** beschreibt körperliche und psychische Grenzüberschreitungen, die die Intimsphäre eines Menschen verletzen. Die Ausnutzung von Überlegenheit und/oder Abhängigkeit ist dabei ein zentraler Aspekt und im Vordergrund steht maßgeblich die Befriedigung eigener Machtbedürfnisse und seltener ein Verlangen nach Sexualität.

Sexualisierte Gewalt lässt sich in **drei** verschiedene **Formen** unterscheiden:

Grenzverletzungen sind ein unabsichtliches Überschreiten der persönlichen, psychischen oder körperlichen Grenze einer anderen Person. Sie sind ein einmaliges oder seltenes unangemessenes Verhalten und geschehen meist aus Unachtsamkeit, Gedankenlosigkeit oder Unwissenheit. Grenzverletzungen lassen sich nicht immer vollständig vermeiden, müssen aber direkt benannt und das Verhalten korrigiert werden.

Beispiele für Grenzverletzungen:

- Nicht gewollte Umarmung
- Versehentliche unangenehme Berührung
- Verletzende Spitznamen
- Unbedachte verletzende Bemerkung
- Unerwünschtes Betreten eines Zimmers oder des Waschrums

Sexuelle Übergriffe sind bewusste körperliche oder psychische Grenzüberschreitungen. Sie sind massiver und häufiger als Grenzverletzungen.

Beispiele für sexuelle Übergriffe:

- Wiederholte Grenzverletzungen
- Abfällige Anmache, Beschimpfungen oder sexistische Bemerkungen
- Wiederholte vermeintlich zufällige Berührungen von Brust, Po oder Genitalien
- Voyeurismus
- Aufdringliche Nähe und intimes Ausfragen
- Wiederholt mit Kindern und Jugendlichen flirten

Häufig ist der Übergang von sexuellen Übergriffen mit Körperkontakt hin zu den **Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung** nicht trennscharf voneinander zu unterscheiden. Außerdem begehen Täter*innen wohl überlegt weniger offensichtliche Grenzverletzungen, um Betroffene für sexualisierte Handlungen zu schwächen und die Grenzen des Möglichen zu vergrößern.

Beispiele für Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung:

- Sexuelle Handlungen mit Kindern und Schutzbefohlenen
- * Anfassen, anfassen lassen oder zeigen der Genitalien
- * Zungenküsse
- * Masturbation vor Täter/in oder vor dem Opfer
- * Versuchte oder vollendete vaginale, anale oder orale Vergewaltigung
- Kindern und Jugendlichen Pornos zeigen
- Exhibitionismus
- Sexuelle Belästigung durch Berührungen oder sexuell getöntes Bedrängen

Prävention

Selbstverpflichtung

Alle Mitarbeitenden des CVJM-Kreisverbandes Lüdenscheid e.V. unterschreiben einmal jährlich die Selbstverpflichtungserklärung (*Anhang 1*) zu den Themen Vernachlässigung und Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt.

Diese Selbstverpflichtungserklärung ist auf der Website (www.cvjm-kv-luedenscheid.de) veröffentlicht und wird in den Mitarbeitendenschulungen regelmäßig thematisiert.

Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex definiert klare und verbindliche Regeln für Mitarbeitende für einen professionellen Umgang mit Nähe und Distanz in einem Nah- und Abhängigkeitsbereich.

Um unsere Grundhaltung gegen sexualisierte Gewalt sicherzustellen, gilt im CVJM-Kreisverband Lüdenscheid e.V. für jede/jeden Haupt- und Ehrenamtliche/n im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit der folgende Verhaltenskodex:

Nähe und Distanz

- ▽ Die Arbeit mit Kindern und Jugendliche geschieht hauptsächlich in dafür vorgesehenen Räumlichkeiten unserer Ortsvereine, Freizeit- und Schulungseinrichtungen. Diese Räume sind für andere jederzeit zugänglich und dürfen nicht abgeschlossen werden, solange sich Personen darin befinden.
- ▽ Im grundsätzlichen Umgang mit Teilnehmenden ist immer mindestens eine 1:2 Situation anzustreben. Ausnahmen sind „Doppelrollensituationen“ (Teilnehmende in einer anderen Gruppe und zugleich Mitarbeitende in einer anderen Gruppe) und Treffen im Rahmen von Seelsorge oder Mentoring, wobei leitende Mitarbeitende darüber zu informieren sind.
- ▽ Schulungen, Programme, Aktionen und Veranstaltungen sind grundsätzlich mit mindestens zwei Mitarbeitenden durchzuführen. Dabei ist darauf zu achten, dass gemischtgeschlechtliche Gruppen auch von gemischtgeschlechtlichen Mitarbeitenden betreut werden.
- ▽ Intensive Freundschaften zwischen Mitarbeitenden und Kindern oder Jugendlichen sind zu vermeiden.
- ▽ CVJM-Veranstaltungen müssen als solche erkennbar sein. Aus einer Mitarbeitenden-Rolle heraus dürfen keine privaten Treffen oder Urlaube organisiert werden.
- ▽ Es darf keine besondere Bevorzugung, Benachteiligung oder Belohnung von Kindern oder Jugendlichen geben.
- ▽ Beziehungen zu Eltern sind professionell zu gestalten. Die Kritik- und Konfliktfähigkeit muss zu jedem Zeitpunkt gegeben sein.
- ▽ Wir pflegen ein hohes Vertrauensverhältnis zu den Kindern und Jugendlichen. Gleichermaßen sind wir dazu verpflichtet zu ihrem Wohl zu handeln.
- ▽ Alles, was geheim und/oder exklusiv ist, entspricht nicht den Grundlagen der CVJM-Arbeit.
- ▽ Individuelle Grenzempfindungen der jungen Menschen werden ernst genommen und respektiert.
- ▽ Kinder und Jugendliche dürfen nur im Rahmen von Schulungen, Programme, Aktionen und Veranstaltungen mit mindestens zwei Mitarbeitenden mit nach Hause genommen werden. Hierüber sind die Eltern im Vorfeld zu benachrichtigen.
- ▽ Kinder und Jugendliche dürfen nur nach Hause gebracht werden, wenn dies vorher mit den Eltern abgesprochen ist.

Angemessenheit und Körperkontakt

- ▽ Unerwünschte Berührungen und körperliche Annäherung sind zu unterlassen.
- ▽ Körperkontakt mit Teilnehmenden ist nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung, wie z.B. Erste Hilfe, zum Trost und auch von pädagogisch und gesellschaftlich zulässigen Spielen erlaubt.
- ▽ Die Begleitung von Kindern zur Toilette oder Waschräumen ist nur mit zwei Mitarbeitenden gestattet.

Sprache, Wortwahl, Kleidung

- ▽ Wir verwenden keine sexualisierte und abwertende Sprache und Gestik, sowie sexuellen Anspielungen, auch nicht die Kinder und Jugendlichen.
- ▽ Sprachliche Grenzverletzungen sind zu unterbinden.
- ▽ Mitarbeitende ziehen sich dem Kontext ihrer Tätigkeit entsprechend an (z.B. keine Kleidung, die zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beiträgt, Provokationen auslöst oder diskriminierend, beleidigend oder rassistisch wirkt).

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- ▽ Die Erstellung oder Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen bedarf ausdrücklich der vorherigen Zustimmung der Kinder und Jugendlichen und der Sorgeberechtigten.
- ▽ Schutzbefohlene und Mitarbeitende dürfen nicht in einem unbedeckten Zustand fotografiert oder gefilmt werden.
- ▽ Mitarbeitende sind dazu angehalten, bei Internetkontakten mit Schutzbefohlenen ihre Rolle als Privatperson und die als Mitarbeitende zu unterscheiden und zu reflektieren.
- ▽ Bei der Nutzung von Medien ist die Altersgrenze zu beachten. Die Nutzung und der Einsatz von Filmen, Bildern, Musik, PC-Spielen oder Printmaterialien mit pornografischem, gewaltverherrlichendem und diskriminierendem Inhalt sind untersagt.

Beachtung Intimsphäre

- ▽ Gemeinsames Duschen und Umziehen mit den Teilnehmenden ist nicht gestattet.
- ▽ Toiletten- und Waschräume werden nur von gleichgeschlechtlichen Mitarbeitenden betreten.
- ▽ Die Zimmer der Kinder und Jugendlichen und deren persönlichen Gegenstände sind als deren Privatsphäre zu akzeptieren.

Geschenke

- ▽ Geschenke, Belohnungen und private finanzielle Zuwendungen an einzelne Schutzbefohlene sind nicht gestattet.
- ▽ Geschenke von einzelnen Eltern oder Teilnehmenden werden im Team transparent gemacht.

Disziplinierungsmaßnahmen

- ▽ Disziplinierungsmaßnahmen müssen fair, altersgemäß und angemessen erfolgen und werden im Team transparent gemacht.
- ▽ Wir achten darauf keinen Gruppenzwang zu erzeugen, bei uns gilt die Form der Freiwilligkeit.
- ▽ Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug ist zu unterlassen.

Veranstaltungen mit Übernachtungen

- ▽ Veranstaltungen mit Übernachtungen werden grundsätzlich von mind. zwei volljährigen Mitarbeitenden durchgeführt.
- ▽ Bei der Teilnahme von Mädchen und Jungen, werden diese von mindestens einem weiblichen und einem männlichen Mitarbeitenden begleitet.
- ▽ Mitarbeitende und Teilnehmende übernachten in getrennten Räumlichkeiten/Zelten. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten oder aus pädagogischen Gründen bedürfen der Zustimmung der Eltern und der Jugendreferenten oder des Vorstandes. Bei einer gemeinsamen Übernachtung in einem Raum ist auf ausreichenden Abstand zwischen Mitarbeitenden und Teilnehmenden zu achten.
- ▽ Mädchen und Jungen übernachten getrennt voneinander. Die jeweiligen Zimmer sind für das andere Geschlecht tabu (auch für Mitarbeitende).

- ▽ Schutzbefohlene übernachten nicht in privaten Wohnungen von Mitarbeitenden.

Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

- ▽ Zur Mitarbeit gehört das kritische Reflektieren des eigenen Verhaltens. Deshalb dürfen die Mitarbeitenden grundsätzlich auf ihr Verhalten gegenüber den ihnen anvertrauten Teilnehmenden und den anderen Mitarbeitenden angesprochen werden. Dazu gehört eine offene Feedbackkultur und Reflektion unter Mitarbeitenden.
- ▽ Die Mitarbeitenden machen ihre eigenen Übertretungen des Verhaltenskodex und die von anderen Mitarbeitenden unverzüglich und ausschließlich gegenüber den Leitungsverantwortlichen (Jugendreferenten, Vorstand, Freizeitleitung) transparent. Dabei weisen sie diese auf kritische Situationen und mögliche Grenzverletzungen hin. Die Leitungsverantwortlichen entscheiden über das weitere Vorgehen.

Mit der Unterschrift unter diesem Verhaltenskodex, bestätigt jede mitarbeitende Person, die Kontakt mit Schutzbefohlenen hat, die Einhaltung dieser aufgestellten Regeln.

Erweitertes Führungszeugnis

Jede/r ehrenamtliche Mitarbeitende muss vor Aufnahme der Tätigkeit ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis (EFZ) vorlegen (nicht älter als drei Monate), sofern es die Tätigkeit aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Schutzbefohlenen notwendig macht. (*Gefährdungseinschätzung Anhang 2*)

Das Erweiterte Führungszeugnis (EFZ) gibt Auskunft darüber, ob eine Person in der Vergangenheit bereits rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt worden ist (*Anhang 3*) und muss in regelmäßigen Abständen von längstens fünf Jahren erneut vorgelegt werden.

Die Einsichtnahme und Dokumentation des EFZ liegt in den Händen des geschäftsführenden Vorstands (aktuell Jan Moritz Schmale).

Die Verantwortung für die Überprüfung obliegt dem Vorstand des CVJM-Kreisverbandes Lüdenscheid e.V.

Das EFZ von allen hauptamtlichen Mitarbeitenden wird vom zuständigen Evangelischen Kreiskirchenamt Sauerland-Hellweg eingefordert und dokumentiert.

Personalauswahl und -begleitung

In Stellenausschreibungen, Bewerbungsgesprächen, in Erstgesprächen mit potenziellen ehrenamtlichen Mitarbeitenden und in der Personalbegleitung greifen der Vorstand und die Hauptamtlichen das Thema Prävention von sexualisierter Gewalt offensiv auf und thematisieren das Institutionelle Schutzkonzept. Darüber hinaus ist das Konzept verbindlicher Teil der Dienstanweisung.

Pädagogische Präventionsangebote

+ Einleitung formulieren +

- Die auf die Stärkung von Kindern und Jugendlichen angelegte Prävention orientiert sich an den folgenden Präventionsgrundsätzen:
 - Dein Körper gehört dir
 - Vertraue deinem Gefühl
 - Du hast das Recht NEIN zu sagen
 - Keiner darf dir Angst machen
 - Schlechte Geheimnisse darfst du weiter erzählen
 - Du hast ein Recht auf Hilfe
 - Bei Missbrauch bist du nicht schuld

- Kinder und Jugendliche sollen eine Erziehung erfahren, die diesen Botschaften in ihrem Leben Raum gibt und gerecht wird, ohne sie mit der alleinigen Verantwortung für ihren Schutz zu belasten.
- Hierzu gibt es eine Menge ausgearbeitete Methoden, Spiele und Übungen um diese Grundsätze für Kinder und Jugendliche erlebbar zu machen.

Schulungen und Fortbildungen

Ein wichtiger Bestandteil des Institutionellen Schutzkonzeptes sind verpflichtende Präventionsschulungen und Fortbildungen aller Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen, um ein achtsames Miteinander im CVJM Kreisverband Lüdenscheid e.V. sicherzustellen und das Schutzkonzept und seine Inhalte in unserer CVJM Arbeit zu verankern. Durch die regelmäßigen Schulungen und Fortbildungen sollen das Wissen sowie die Handlungskompetenz in Fragen von sexualisierter Gewalt vertieft und für das Thema sensibilisiert werden.

Der Umfang der Schulungen variiert je nach Arbeitsfeld und Bezug zu den Kindern und Jugendlichen. Die Verantwortlichkeit für die Bedarfsermittlung sowie für die Planung und Durchführung der Präventionsschulungen für die ehrenamtlichen Mitarbeitenden liegt in den Händen der Präventionsbeauftragten.

Darüber hinaus besteht insbesondere bei unseren eigens angebotenen Schulungsmaßnahmen eine enge Kooperation mit dem ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg CVJM Kreisverband Lüdenscheid e.V und dem CVJM Westbund e.V. Darüber hinaus arbeiten wir thematisch und inhaltlich mit dem CVJM Westbund e.V. zusammen.

Der/die Jugendreferent*in, Die hauptamtlich Mitarbeitenden, die Präventionsbeauftragten oder der Vorstand nehmen regelmäßig an externen Präventionsschulungen teil.

Außerdem gibt es eine Liste mit Büchern für Kinder, Sachbüchern und Links zum Thema Vorbeugung von Gewalt und sexueller Gewalt, die den Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt wird.

Auf der Internetseite des CVJM Kreisverbands Lüdenscheid e.V. wird eine Linkliste mit inhaltlich wertvollen Unterlagen und weiterführenden Informationen zur Verfügung gestellt.

Beschwerdemanagement

Generelle Haltung: Eine Beschwerde wird als konstruktive Kritik gesehen, die auf einen Missstand aufmerksam macht, der verbessert werden kann.

Der CVJM verfügt über Beschwerdeverfahren und zeigt transparent auf, an wen sich Kinder, Jugendliche, Fachkräfte und Personensorgeberechtigte wenden können, wenn ihnen etwas negativ aufgefallen oder widerfahren ist.

Wie leben wir das?

Grundhaltung: „Was du fühlst und sagst, ist für uns wichtig!“

- ▽ „Wir wollen von dir lernen, um ... besser zu machen.“
- ▽ Kinder und Jugendliche werden wertschätzend angesprochen und behandelt.
- ▽ Kinder und Jugendliche werden zu Selbstachtung und Anerkennung der Anderen angeleitet.

Dies geschieht auch durch die Vorbildfunktion der Mitarbeitenden.

Wir brauchen eine Systematik für den Umgang mit Beschwerden.

- ▽ Es muss klar sein, wo und bei wem ich mich Beschweren kann.
- ▽ Die Beschwerden müssen dokumentiert und innerhalb einer angemessenen und festgelegten Frist bearbeitet werden.

Über einen der folgenden Wege besteht die Möglichkeiten zur Beschwerde im CVJM-Kreisverband Lüdenscheid:

- ▽ (Anonymes) Kontaktformular auf der Internetseite www.cvjim-kv-luedenscheid.de
- ▽ Mailadresse: beschwerde@cvjm-kv-luedenscheid.de
- ▽ Direkter Kontakt zu Ansprechpartner
- ▽ Leitung der jeweiligen Maßnahme bzw. Freizeit

Sämtliche Beschwerden werden von u.g. Ansprechpartnern wertschätzend und transparent bearbeitet.

- Anonymes Kontaktformular
- Kontaktpersonen auf Webseite
- Mailadresse für die Kontaktpersonen
- 4 Personen (1x GKV, 1x HA, 2x)

Kommentiert [FD3]: Aufzählung schön machen und Angleichen an Verhaltenskodex

Kommentiert [FD4]: Was ist damit? Das sind ToDos für uns!

- o 2 Personen für allgemeine Beschwerden, 2 Personen für Verdachtsfälle (alle zusammen auf Webseite aufführen, ähnlich Siegerland)

- Webseite Patty(?) und JayMo

Interne und externe Ansprechpartner

Interne Ansprechpartner

- ▽ **Svenja Brockmüller (Ansprechpartnerin für (Verdachts-)Fälle von sexualisierter Gewalt)**
Telefon: 0176-23492374
E-Mail: svenja.brockmueller@cvjm-kv-luedenscheid.de
- ▽ **Jan Moritz Schmale (Ansprechpartner für (Verdachts-)Fälle von sexualisierter Gewalt)**
Telefon: 0170-5836300
E-Mail: janmoritz.schmale@cvjm-kv-luedenscheid.de
- ▽ **Julia vom Schemm (Präventionsbeauftragte)**
Telefon: 0178-3133747
E-Mail: julia.vomschemm@cvjm-kv-luedenscheid.de
- ▽ **Julius Wohlrath (Präventionsbeauftragter)**
Telefon: 017
E-Mail: julius.wohlrath@cvjm-kv-luedenscheid.de

Externe Ansprechpartner

- ▽ **CVJM-Westbund**
Denis Werth - Ansprechperson für (Verdachts-) Fälle von sexualisierter Gewalt
Telefon: 06647 8879632
E-Mail: d.werth@cvjm-westbund.de
- ▽ **CVJM Deutschland**
Nadine Knauf & Carsten Korinth
E-Mail: jugendschutz@cvjm.de
- ▽ **Psychologische Beratungsstelle Lüdenscheid des Diakonischen Werkes**
Telefon: 02351 390813
E-Mail: beratungsstelle@diakonie-luedenscheidplettenberg.de
- ▽ **Märkisches Kinderschutz-Zentrum**
Telefon: 02351 463915
E-Mail: info@maerkisches-kinderschutzzentrum.de
- ▽ **Kreiskirchenamt**
Daniele Fricke – Ansprechperson für Betroffene
Telefon: 0521 594-308
E-Mail: daniela.fricke@ekvw.de
Meldestelle der Evangelischen Kirche von Westfalen
Telefon: 0521 594-381
E-Mail: meldestelle@ekvw.de

Überprüfung des institutionellen Schutzkonzeptes

Eine erste Überprüfung steht am Ende des Jahres 2025 an.

Intervention

Wir tun alles, damit es keinen Platz für sexuelle Übergriffe und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in unserem Verein gibt. Sollte es dennoch zu einem Verdacht oder Vorfall von sexualisierter Gewalt kommen, gilt es unbedingt den **Handlungsleitfaden für den Umgang mit Betroffenen** (*Anhang 4*) zu beachten und umgehend **Kontakt mit den Ansprechpersonen** für (Verdachts-) Fälle von sexualisierter Gewalt aufzunehmen. Diese entscheiden über das weitere Vorgehen.

Für die Erstdokumentation ist es wichtig, den sogenannten **Meldebogen** (*Anhang 5*) auszufüllen.

Sollten Mitarbeitende einen Verdacht von sexualisierter Gewalt haben, so gilt der Handlungsleitfaden ebenfalls. Grundsätzlich greift bei Verdachtsfällen im CVJM Kreisverband Lüdenscheid e.V. immer der **Interventionsplan** (*Anhang 6*).

Anhang

Anhang 1 Selbstverpflichtungserklärung

des CVJM- Kreisverband Lüdenscheid e. V. für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Die Arbeit im CVJM- Kreisverband Lüdenscheid e.V. wird im Miteinander von Menschen und ihrer Beziehung zu Gott gestaltet. Der CVJM- Kreisverband Lüdenscheid e.V. übernimmt Verantwortung für die ihm anvertrauten Menschen. Unsere Arbeit ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Dazu gehört, die Persönlichkeit und Würde eines jeden Menschen zu achten und individuelle Grenzen zu respektieren. Vernachlässigung, Gewalt und sexualisierte Gewalt werden nicht toleriert. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen hat oberste Priorität.

Meine Selbstverpflichtung als Mitarbeiterin/Mitarbeiter im CVJM-Kreisverband Lüdenscheid e.V.:

1. Ich achte die Persönlichkeit und Würde aller.
2. Ich stärke und fördere die Persönlichkeit, die Entwicklung einer geschlechtsspezifischen Identität und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung.
3. Ich verpflichte mich deshalb dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder und Jugendliche zu gestalten. Ich pflege einen wertschätzenden und respektvollen Umgang mit anderen.
4. Ich nehme Kinder und Jugendliche bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt.
5. Ich respektiere die individuellen Grenzen der Kinder und Jugendlichen und achte die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze. Ich gehe verantwortlich mit Nähe und Distanz um.
6. Ich bin mir meiner Verantwortung und Rolle als Mitarbeiter/Mitarbeiterin bewusst und suche mir kompetente Hilfe, wenn ich gewaltsame Übergriffe, sexuellen Missbrauch sowie Formen der Vernachlässigung vermute.
7. Ich greife bei Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende oder Teilnehmende ein.
8. Ich tabuisiere und toleriere keine Gewalt, sondern beziehe aktiv Stellung und greife ein gegen diskriminierendes, gewalttätiges, rassistisches, sexistisches Verhalten und alle Arten von Gewalt. Das gilt sowohl für körperliche Gewalt (z.B. Körperverletzung, sexuelle Übergriffe) als auch für verbale Gewalt (z.B. abfällige Bemerkungen, Erpressung) und für seelische Gewalt (z.B. Mobbing, Ausgrenzung).
9. Ich versichere, nicht wegen einer in § 72a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist.

Datum

Vorname, Name

Unterschrift

Anhang 2 Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex definiert klare und verbindliche Regeln für Mitarbeitende für einen professionellen Umgang mit Nähe und Distanz in einem Nah- und Abhängigkeitsbereich.
Um unsere Grundhaltung gegen sexualisierte Gewalt sicherzustellen, gilt im CVJM-Kreisverband Lüdenscheid e.V. für jede/jeden Haupt- und Ehrenamtliche/n im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit der folgende Verhaltenskodex:

Nähe und Distanz

- ▽ Die Arbeit mit Kindern und Jugendliche geschieht hauptsächlich in dafür vorgesehenen Räumlichkeiten unserer Ortsvereine, Freizeit- und Schuleinrichtungen. Diese Räume sind für andere jederzeit zugänglich und dürfen nicht abgeschlossen werden, solange sich Personen darin befinden.
- ▽ Im grundsätzlichen Umgang mit Teilnehmenden ist immer mindestens eine 1:2 Situation anzustreben. Ausnahmen sind „Doppelrollensituationen“ (Teilnehmende in einer anderen Gruppe und zugleich Mitarbeitende in einer anderen Gruppe) und Treffen im Rahmen von Seelsorge oder Mentoring, wobei leitende Mitarbeitende darüber zu informieren sind.
- ▽ Schulungen, Programme, Aktionen und Veranstaltungen sind grundsätzlich mit mindestens zwei Mitarbeitenden durchzuführen. Dabei ist darauf zu achten, dass gemischtgeschlechtliche Gruppen auch von gemischtgeschlechtlichen Mitarbeitenden betreut werden.
- ▽ Intensive Freundschaften zwischen Mitarbeitenden und Kindern oder Jugendlichen sind zu vermeiden.
- ▽ CVJM-Veranstaltungen müssen als solche erkennbar sein. Aus einer Mitarbeitenden-Rolle heraus dürfen keine privaten Treffen oder Urlaube organisiert werden.
- ▽ Es darf keine besondere Bevorzugung, Benachteiligung oder Belohnung von Kindern oder Jugendlichen geben.
- ▽ Beziehungen zu Eltern sind professionell zu gestalten. Die Kritik- und Konfliktfähigkeit muss zu jedem Zeitpunkt gegeben sein.
- ▽ Wir pflegen ein hohes Vertrauensverhältnis zu den Kindern und Jugendlichen. Gleichermaßen sind wir dazu verpflichtet zu ihrem Wohl zu handeln.
- ▽ Alles, was geheim und/oder exklusiv ist, entspricht nicht den Grundlagen der CVJM-Arbeit.
- ▽ Individuelle Grenzempfindungen der jungen Menschen werden ernst genommen und respektiert.
- ▽ Kinder und Jugendliche dürfen nur im Rahmen von Schulungen, Programme, Aktionen und Veranstaltungen mit mindestens zwei Mitarbeitenden mit nach Hause genommen werden. Hierüber sind die Eltern im Vorfeld zu benachrichtigen.
- ▽ Kinder und Jugendliche dürfen nur nach Hause gebracht werden, wenn dies vorher mit den Eltern abgesprochen ist.

Angemessenheit und Körperkontakt

- ▽ Unerwünschte Berührungen und körperliche Annäherung sind zu unterlassen.
- ▽ Körperkontakt mit Teilnehmenden ist nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung, wie z.B. Erste Hilfe, zum Trost und auch von pädagogisch und gesellschaftlich zulässigen Spielen erlaubt.
- ▽ Die Begleitung von Kindern zur Toilette oder Waschräumen ist nur mit zwei Mitarbeitenden gestattet.

Sprache, Wortwahl, Kleidung

- ▽ Wir verwenden keine sexualisierte und abwertende Sprache und Gestik, sowie sexuellen Anspielungen, auch nicht die Kinder und Jugendlichen.
- ▽ Sprachliche Grenzverletzungen sind zu unterbinden.
- ▽ Mitarbeitende ziehen sich dem Kontext ihrer Tätigkeit entsprechend an (z.B. keine Kleidung, die zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beiträgt, Provokationen auslöst oder diskriminierend, beleidigend oder rassistisch wirkt).

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- ▽ Die Erstellung oder Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen bedarf ausdrücklich der vorherigen Zustimmung der Kinder und Jugendlichen und der Sorgeberechtigten.
- ▽ Schutzbefohlene und Mitarbeitende dürfen nicht in einem unbedeckten Zustand fotografiert oder gefilmt werden.

Institutionelles Schutzkonzept



- ▽ Mitarbeitende sind dazu angehalten, bei Internetkontakten mit Schutzbefohlenen ihre Rolle als Privatperson und die als Mitarbeitende zu unterscheiden und zu reflektieren.
- ▽ Bei der Nutzung von Medien ist die Altersgrenze zu beachten. Die Nutzung und der Einsatz von Filmen, Bildern, Musik, PC-Spielen oder Printmaterialien mit pornografischem, gewaltverherrlichendem und diskriminierendem Inhalt sind untersagt.

Beachtung Intimsphäre

- ▽ Gemeinsames Duschen und Umziehen mit den Teilnehmenden ist nicht gestattet.
- ▽ Toiletten- und Waschräume werden nur von gleichgeschlechtlichen Mitarbeitenden betreten.
- ▽ Die Zimmer der Kinder und Jugendlichen und deren persönlichen Gegenstände sind als deren Privatsphäre zu akzeptieren.

Geschenke

- ▽ Geschenke, Belohnungen und private finanzielle Zuwendungen an einzelne Schutzbefohlene sind nicht gestattet.
- ▽ Geschenke von einzelnen Eltern oder Teilnehmenden werden im Team transparent gemacht.

Disziplinierungsmaßnahmen

- ▽ Disziplinierungsmaßnahmen müssen fair, altersgemäß und angemessen erfolgen und werden im Team transparent gemacht.
- ▽ Wir achten darauf keinen Gruppenzwang zu erzeugen, bei uns gilt die Form der Freiwilligkeit.
- ▽ Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug ist zu unterlassen.

Veranstaltungen mit Übernachtungen

- ▽ Veranstaltungen mit Übernachtungen werden grundsätzlich von mind. zwei volljährigen Mitarbeitenden durchgeführt.
- ▽ Bei der Teilnahme von Mädchen und Jungen, werden diese von mindestens einem weiblichen und einem männlichen Mitarbeitenden begleitet.
- ▽ Mitarbeitende und Teilnehmende übernachten in getrennten Räumlichkeiten/Zelten. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten oder aus pädagogischen Gründen bedürfen der Zustimmung der Eltern und der Jugendreferenten oder des Vorstandes. Bei einer gemeinsamen Übernachtung in einem Raum ist auf ausreichenden Abstand zwischen Mitarbeitenden und Teilnehmenden zu achten.
- ▽ Mädchen und Jungen übernachten getrennt voneinander. Die jeweiligen Zimmer sind für das andere Geschlecht tabu (auch für Mitarbeitende).
- ▽ Schutzbefohlene übernachten nicht in privaten Wohnungen von Mitarbeitenden.

Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

- ▽ Zur Mitarbeit gehört das kritische Reflektieren des eigenen Verhaltens. Deshalb dürfen die Mitarbeitenden grundsätzlich auf ihr Verhalten gegenüber den ihnen anvertrauten Teilnehmenden und den anderen Mitarbeitenden angesprochen werden. Dazu gehört eine offene Feedbackkultur und Reflektion unter Mitarbeitenden.
- ▽ Die Mitarbeitenden machen ihre eigenen Übertretungen des Verhaltenskodex und die von anderen Mitarbeitenden unverzüglich und ausschließlich gegenüber den Leitungsverantwortlichen (Jugendreferenten, Vorstand, Freizeitleitung) transparent. Dabei weisen sie diese auf kritische Situationen und mögliche Grenzverletzungen hin. Die Leitungsverantwortlichen entscheiden über das weitere Vorgehen.

Mit der Unterschrift unter diesem Verhaltenskodex, bestätigt jede mitarbeitende Person, die Kontakt mit Schutzbefohlenen hat, die Einhaltung dieser aufgestellten Regeln.

Datum

Vorname, Name

Unterschrift

ALLGEMEIN

- ▽ Das Erweiterte Führungszeugnis (EFZ) gibt Auskunft darüber, ob eine Person in der Vergangenheit bereits rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt worden ist.
- ▽ Andere Vorstrafen im EFZ sind für einen Tätigkeitsausschluss zum Schutz vor sexualisierter Gewalt nicht zu beachten.
- ▽ Bei ehrenamtlichen Mitarbeitenden muss der Träger die Tätigkeit anhand der Kriterien Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen prüfen.
- ▽ Auf dieser Basis entscheidet der Träger, ob das EFZ vorzulegen ist.
- ▽ Das EFZ darf zum Datum der Vorlage nicht älter als 3 Monate sein.
- ▽ Bei anhaltender Tätigkeit ist längstens nach 5 Jahren ein aktuelles EFZ vorzulegen.
- ▽ Für ehrenamtliche Mitarbeitende ist das EFZ mit einer entsprechenden Bescheinigung kostenlos.
- ▽ Für hauptamtliche Mitarbeitende ist das EFZ Pflicht.
- ▽ Das Gesetz sieht nur eine Einsichtnahme in das EFZ vor und keine Überlassung des Originals oder einer Kopie. Dokumentiert dürfen lediglich:
 - Vor- und Nachname,
 - Ausstellungsdatum,
 - Datum der Einsichtnahme und
 - die Tatsache fehlender Einträge.
- ▽ Die o.g. Daten müssen vor dem Zugriff Unbefugter besonders geschützt und entsprechend aufbewahrt werden.
- ▽ Dokumentation und Einsichtnahme sollten ausschließlich durch eine vorab festgelegte Person erfolgen.
- ▽ Die Einwilligung der betreffenden Person zur Dokumentation sollte zudem schriftlich festgelegt werden.

Der **Beauftragte zur Einsichtnahme** in das EFZ ist Jan Moritz Schmale (Kontakt siehe Ansprechpartner)

Kategorie	ART				INTENSITÄT*	DAUER**	GRUPPEN	ERGEBNIS
	Funktion/ Tätigkeit	Kontakt mit Kindern und Jugendlichen	Alters- unterschied	Abhängigkeits- verhältnis	Grad der Intimität	Kontakt	Gruppen/ Veranstaltungen/ Aktionen	Vorlagepflicht EFZ
Kinder- und Jugendarbeit	Mitarbeitende bei Veranstaltungen <i>mit</i> Übernachtung	ja	ja	ja	hoch	von gewisser Dauer	Jungscharübernachtung , Freizeiten, Konfi Camp, Christival, etc.	JA
	Mitarbeitende bei Tagesveranstaltung <i>ohne</i> Übernachtung	ja	ja	kann sein	mittel	punktuell/von gewisser Dauer	Jungschartag, etc.	JA
	Mitarbeitende in Projekten und bei Aktionen	ja	kann sein	nein	gering	punktuell/ von gewisser Dauer	Worttransport, etc.	Vorlagenpflicht ist aufgrund des tatsächlichen Kontakts zu treffen.
	Helfertätigkeiten ohne Übernachtung und päd. Auftrag	ja	kann sein	nein	gering	punktuell	Küchentätigkeiten	NEIN
Mentoring	Mentor*in	mit Jugendlichen	kann sein	ja	mittel/ hoch	punktuell		JA
Altersoffene Veranstaltungen	Veranstaltungen des Vereins ohne Übernachtung	ja	ja	kann sein	gering	punktuell/regel mäßig	Wort und Weg, Generationsfrühstück	Vorlagenpflicht ist aufgrund des tatsächlichen Kontakts zu treffen.
	Veranstaltungen des Vereins mit Übernachtung	ja	ja	ja	hoch	Von gewisser Dauer	Mitarbeitendenschul ung, KMT, Silvesterfreizeit	JA
Leitungsaufgaben	Vorstandsmitglieder, Beiratsmitglieder	in der Regel nein, aber:	Für Verantwortungsträger des Vereins sollte die Vorlage des EFZ als „Vorbildfunktion“ angesehen werden.					JA

*gering/ mittel/ hoch

**punktuell/ von gewisser Dauer/ regelmäßig

Anhang 4 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Auszug)

Paragraph	Beschreibung
§ 174 StGB	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a StGB	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b StGB	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c StGB	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176 StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a StGB	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176b	StGB Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 177 StGB	Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
§ 178 StGB	Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 179 StGB	Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
§ 180 StGB	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a StGB	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a StGB	Zuhälterei
§ 182 StGB	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183 StGB	Exhibitionistische Handlungen
§ 183a StGB	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184 StGB	Verbreitung pornographischer Schriften

Anhang 5 Handlungleitfaden für den Umgang mit Betroffenen

UNBEDINGT

- Ruhe bewahren.
- Zuverlässige/r Gesprächspartner/in sein.
- Zuhören und Glauben schenken.
- Wichtige Botschaft:
„Du trägst keine Schuld“
- Sachlicher Umgang mit der Situation.
- Ambivalente Gefühle des Betroffenen akzeptieren.
- Alle Schritte mit dem Betroffenen absprechen.
- Dokumentation des Gespräches
(*Meldebogen bei Verdacht*).
- Gespräch mit der Vertrauensperson
(auf Freizeiten ist die Freizeitleitung zu informieren).
- Hole dir Hilfe, wenn du selber nicht zurechtkommst.

AUF GAR KEINEN FALL

- Keinen Druck ausüben.
- Nicht bedrängen!
- Nicht nach dem „Warum“ fragen.
- Keine Suggestivfragen stellen.
- Keine Erklärungen einfordern.
- Keine Bewertung/ Dramatisierung der Situation.
- Keine vorschnellen Versprechungen.
- Keine eigenen Befragungen und Ermittlungen.
- Keine Konfrontation mit der beschuldigten Person.
- Keine Weitergabe von Informationen an andere Personen.

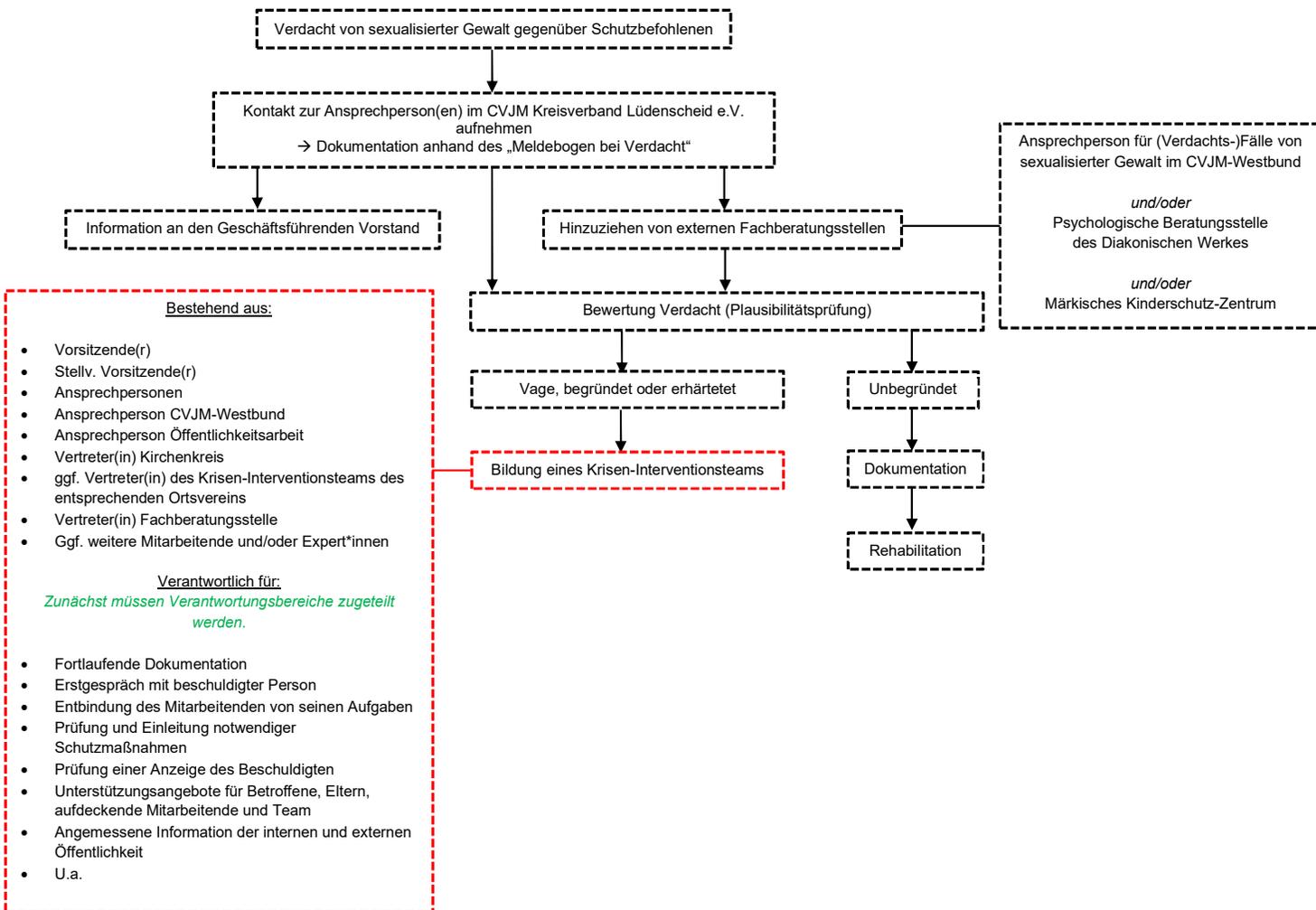
Anhang 6 Meldebogen bei Verdacht

Meldebogen bei Verdacht auf Verletzung gegen die sexuelle Selbstbestimmung

1. Aufnahme am	
2. Gemeldet von	
3. Sachverhalt	
a. Persönliche Daten des(r) als Opfer angegebenen Person(en)	
b. Beschuldigte Person(en)	
c. zugehöriger CVJM Ortsverein / Kirchengemeinde	
d. Angaben zum erhobenen Vorwurf:	
I. <i>Was ist geschehen laut Angaben des Melders/ der Melderin? (Sachebene, keine Bewertungen vornehmen, Beschreibung der Handlungen)</i>	
II. <i>Wer hat mir welche Beobachtungen (z. B. körperliche Symptome, verändertes Verhalten) wann und wie mitgeteilt (z. B. schriftlich, persönlich, anonym über Dritte gehört)? (Möglichst präzise, im „O-Ton“ wiedergeben.)</i>	
III. <i>Wann (Tag/Zeit) und wo (genauer Ort und Stelle) ist Beschriebenes geschehen?</i>	
4. Umgang mit der Situation: Was ist bis jetzt von wem unternommen worden?	
5. Gibt es zusätzliche Hinweise, die die Angaben des Melders/ der Melderin stützen? Wenn ja, welche (z.B. Fotos, Videos, Textnachrichten, Posts)?	

Anhang 7

Interventionsplan



AG „Institutionelles Schutzkonzept“

Impressum

Institutionelles Schutzkonzept für den CVJM-Kreisverband Lüdenscheid e.V. -
Maßnahmen zur Prävention und Intervention von Gewalt und sexualisierter Gewalt

CVJM-Kreisverband Lüdenscheid e.V.
Mathildenstraße 30a
58507 Lüdenscheid
Tel. (0 23 51) 8 11 36
Fax. (0 23 51) 37 82 18
E-Mail: office@cvjm-kv-luedenscheid.de

Wir bedanken uns bei folgenden Personen für ihre Mitarbeit an der AG Schutzkonzept:

- ▽ Svenja Brockmüller
- ▽ Felix Dohrmann
- ▽ Patrick Gerhardt
- ▽ Jan Moritz Schmale
- ▽ Beate Turck
- ▽ Julia vom Schemm

Stand: Nov. 2024